

Antrag auf Genehmigung eines Sonderwunsches

BN-Nr.: _____

Name: _____

Adresse: _____

Tel.Nr.: _____

E-Mail: _____

Beschreibung des Sonderwunsches:

Beizulegende Dokumente:

- Antrag an die Behörde (falls erforderlich)
- Bewilligung der Behörde (falls erforderlich)
- Plan bzw. Planskizze
- Angebot der ausführenden Firmen
- Nutzwertfestsetzung (falls erforderlich)
- Einzahlungs- bzw. Überweisungsbeleg der Verwaltungskosten für die Abwicklung des Sonderwunsches.

1. Für jegliche Art von Sonderwünschen/Sonderausstattungen sind dem diesbezüglichen Sonderwunschansuchen aussagekräftige Pläne bzw. Planskizzen beizufügen.
2. Es ist vom Mieter/Nutzer abzuklären, ob für den Sonderwunsch Bewilligungen bei Behörden (z.B. Baupolizei) einzuholen sind. Falls dies erforderlich ist, so sind sowohl die entsprechenden Anträge als auch die Bewilligung bei der Behörde auf Kosten und Veranlassung des Mieters/Nutzers zu erwirken und beides dem Sonderwunschantrag beizulegen.
3. Falls der Sonderwunsch Auswirkungen auf das Wohnumfeld hat, ist die Zustimmung der Nachbarn einzuholen.
4. Sämtliche Arbeiten dürfen nur von hierzu befugten Gewerbetreibenden auf Kosten und Veranlassung des Mieters/Nutzers hindurchgeführt werden. Vor Erteilung der Sonderwunschbewilligung ist hierüber ein Nachweis (z.B. Angebot/Beauftragung des befugten Unternehmens) zu erbringen.
5. Der Sonderwunsch hat in vollem Umfang sowohl der behördlichen, als auch der –Bewilligung der WBV-GFW zu entsprechen. Hierüber ist nach Fertigstellung ein geeigneter Nachweis zu erbringen.
6. Seitens der WBV-GFW wird für Sonderwünsche keine wie immer geartete Haftung übernommen. Dies gilt insbesondere für Instandhaltungs- und Verbesserungsarbeiten am Gebäude, falls diese die Sonderausstattung in Mitleidenschaft ziehen.
7. Sämtliche aus Sonderwünschen resultierenden Kosten (z.B. für Architekten, Vermessung, Gebühren, Anträge, Projektierung, etc.) sind vom Mieter/Nutzer in voller Höhe zu tragen.
8. Sollten Schäden oder Folgeschäden durch die Arbeiten auftreten, so sind diese vom Mieter/Nutzer zu verantworten, auf Kosten und Veranlassung des Mieters/Nutzers umgehend zu beheben und der WBV-GFW zu melden. Ebenso sind Kosten, welche hieraus direkt oder indirekt entstehen in vollem Umfang vom Mieter/Nutzer zu tragen (z.B. Rechtshilfe, Schadensbehebung, etc.)
9. Im Falle der Beendigung des Nutzungsverhältnisses oder bei Schadhaftheit der Sonderwünsche, sind diese auf Kosten und Veranlassung des Mieters/Nutzers unverzüglich zu entfernen. Selbe gilt, falls Sonderwünsche von behördlichen und/oder Bewilligungen der WBV-GFW abweichen.
10. Im Auflösungsfall des Nutzungsverhältnisses ist die WBV-GFW berechtigt, Kosten und Folgekosten, welche sich direkt oder indirekt aus der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ergeben, mit dem Finanzierungsbeitrag gegenzurechnen.
11. In diesem Zusammenhang weist die WBV-GFW darauf hin, dass Sonderwünsche jeglicher Art eine nichtersatzpflichtige Investition gemäß § 20 Abs. 5 WGG darstellen. Die WBV-GFW ist unter Umständen bereit, Sonderwünsche kostenlos zu übernehmen, falls dies eine Verbesserung gegenüber dem Standard darstellen oder deren Rückbau aus anderen Gründen nicht sinnvoll erscheint. Eine diesbezügliche Entscheidung kann von WBV-GFW im Einzelfall selbständig getroffen werden.
12. Falls nötig (bei Wohnungseigentumsobjekten), ist eine neue Nutzwertfestsetzung vom Mieter/Nutzer auf dessen Kosten zu erwirken. (z.B. für Verbauten, Zubauten, etc.). Diese Kosten sind vor Allem: Gutachterkosten für die Erstellung des Nutzwertgutachtens, Rechtsanwaltskosten, Notarkosten, Verwaltungskosten für die Einholung der Zustimmung von Miteigentümer etc.
13. Wir weisen darauf hin, dass Sonderwünsche, die nicht im Zuge der Errichtung des Gebäudes aber innerhalb der Gewährleistungsfrist durchgeführt werden, die Gewährleistung des Gebäudes bzw. einzelner Gebäudeteile beeinflussen können. Dies kann dazu führen, dass der Generalunternehmer die Haftung für die Mängel in den betroffenen Bereichen ablehnt und in weiterer Folge die Kosten für die Behebung eines Gewährleistungsmangels vom Mieter/Nutzer zu tragen sind.
14. Da die Abwicklung der Genehmigung von Sonderwünschen in vielen Fällen ein Prüfverfahren notwendig macht, in jedem Fall jedoch einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand darstellt, wird pro Sonderwunsch eine Verwaltungsgebühr von € 36,00 verrechnet, deren Überweisung vor Genehmigung zu erfolgen hat.
15. Die von der WBV-GFW erteilte Sonderwunschbewilligung ist aufzubewahren und auf Verlangen einem Vertreter der WBV-GFW vorzuweisen.
16. Die Montage von Satelliten-Anlagen (Parabolspiegel) ist grundsätzlich untersagt.

Gelesen, verstanden und genehmigt

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller